

Forderungspapier zur Bundestagswahl 2017 der Gruppe der Erwerbslosen in ver.di Berlin

1. Sofortige Abschaffung aller Sanktionen im SGB II und Sperrfristen im SGB III

Sanktionen stellen eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar. Nach diesem Artikel besteht für jeden Grundrechtsträger in der Bundesrepublik Deutschland ein menschen- und verfassungsrechtlich abgesicherter Anspruch auf Zurverfügungstellung eines soziokulturellen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom Juli 2014 festgestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelsätze als noch verfassungsgemäß angesehen werden können. Die Richter weisen aber einschränkend darauf hin, dass der Gesetzgeber mit seiner Regelbedarfsbemessung an die Grenze dessen kommt, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass jede Kürzung dieser Regelsätze, auch wenn diese nur wenige Prozentpunkte betragen sollte, mit dem grundgesetzlich garantierten Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum nicht vereinbar wäre.

Die Sanktionsregelungen im SGB II wie auch die Sperrfristen im SGB III dienen ausschließlich dazu, Leistungsberechtigte zu zwingen jede Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen, auch wenn diese Arbeit nicht der Qualifikation des Leistungsberechtigten entspricht, minderwertig entlohnt wird und/oder mit miserablen Arbeitsbedingungen verknüpft ist.

Mit dieser Praxis wird der Verfestigung und dem Ausbau des prekären Beschäftigungssektors massiv Vorschub geleistet.

Leistungsberechtigte werden mittels Sanktionsandrohung in arbeitsplatzvernichtende 1-Euro-Jobs und Steuergelder verschwendende Maßnahmen gezwungen.

Sanktionen und Sperrfristen verletzen somit auch Art. 12 GG, der jedem Deutschen das Recht auf freie Wahl seines Berufes, seines Arbeitsplatzes und seiner Ausbildungsstätte garantiert.

2. Sofortige Erhöhung der Regelsätze unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Neuermittlung der Regelsätze entsprechend der Vorschläge des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum: 560 Euro für Alleinstehende

„Über die unmittelbar betroffenen Leistungsberechtigten hinaus wirken die Regelbedarfe mittelbar auf das steuerfreie Existenzminimum, auf andere Leistungen (wie z.B. BAföG), auf die Freibeträge im Unterhaltsrecht und auf den Mindestlohn. Zudem entscheidet die Höhe der Regelsätze über die „Fallhöhe“ des sozialen Abstiegs nach Arbeitsplatzverlust und länger andauernder Erwerbslosigkeit und somit auch über die „Konzessionsbereitschaft“ der Beschäftigten. Je niedriger die Regelbedarfe, desto größer ist der Druck, aus materieller Not heraus auch prekäre und niedrig entlohnte Arbeit annehmen zu müssen.“ (DGB)

Die für die Ermittlung des Regelsatzes zu Grunde gelegte Referenzgruppe umfasst nur die 15 Prozent der einkommensschwächsten Haushalte. In dieser Referenzgruppe sind auch die Haushalte enthalten, die auf Grund ihres zu niedrigen Einkommens bereits Sozialleistungen beziehen und Haushalte die wegen ihres zu niedrigen Einkommens Anspruch auf Sozialleistungen

hätten, diese aber aus Schamgefühl und/oder wegen den damit verbundenen Schikanen und Drangsalierungen nicht beantragen.

Die Kritik des BVerfG zur Problematik der Ersatzbeschaffung von so genannter „weißer Ware“ wurde vom Gesetzgeber ignoriert.

Das BVerfG hat bereits 2010 gefordert, dass die Fassung der Referenzgruppe breit genug sein muss, um statistisch zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten. Die den Regelbedarfsermittlungen zu Grund liegenden geringen Fallzahlen werden dieser Forderung nicht gerecht.

Viele Ausgaben der Referenzgruppe wurden als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft und deshalb bei der Berechnung des Regelbedarfes nicht berücksichtigt.

3. Abschaffung der Ortsanwesenheitspflicht im SGB II

Die Regelung im SGB II verletzt Art. 11 GG, der jedem Deutschen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet zusichert. Freizügigkeit bedeutet nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Recht, unbehindert von der deutschen Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen oder zu diesem Zweck in das Bundesgebiet einzureisen.

Um dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, muss man nicht 24 Stunden am Tag an 7 Tagen die Woche erreichbar sein. Die jetzige Praxis ist unzumutbar und unterliegt der Willkür.

Deutliche Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und Abschaffung aller Ausnahmeregelungen

Re-Regulierung des Arbeitsmarkts: Abschaffung der Leiharbeit, der erzwungenen Scheinselbstständigkeit, der sachgrundlosen Befristungen und des zweiten Arbeitsmarkts, gegen den Missbrauch der Werkverträge

Als mittelfristige Perspektive: Einführung der 30-Stunden-Woche bei vollem Lohn- und Personalausgleich